
Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO)

Änderung vom 30. August 2019

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **170.140**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 Abs. 1 der Kantonsverfassung und Art. 69 des Gesetzes über den Grossen Rat,

nach Einsicht in den Bericht der Präsidentenkonferenz vom 6. August 2019,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO)" BR [170.140](#) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

Art. 43 Abs. 2 (geändert)

² Überdies erhalten die Fraktionen zur Unterstützung ihrer parlamentarischen Tätigkeit jährlich eine Grundentschädigung von 12 000 Franken und eine Entschädigung von 500 Franken für jedes Fraktionsmitglied. Anspruch auf die Entschädigung von 500 Franken haben auch jene Mitglieder des Rates, die keiner Fraktion angehören.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision tritt rückwirkend am 1. August 2019 in Kraft.